



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 14/08**

Ausgabedatum: 08.08.2008

Inhalt

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 577
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Instituts für Pflanzenwissenschaften	S. 583
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Verleihung der Bezeichnungen „Seniorprofessor Distinctus“ und „Seniorprofessor“	S. 595
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Chemie	S. 597

Fortsetzung Seite 576

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Physik	S. 599
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil -	S. 601
Umwandlung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Konferenzdolmetschen“ an der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg in einen konsekutiven Studiengang zum WS 2008/2009	S. 621
Einrichtung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Diakonie – Führungsverantwortung in christlich-sozialer-Praxis“ zum WS 2008/2009 an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg	S. 623
Einrichtung des BA-Studiengangs „Mathematik“ und Aufhebung des gleichnamigen Diplomstudiengangs zum WS 2008/09 an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Heidelberg	S. 625
Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Non Profit Management and Governance“ zum WS 2008/09 an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg	S. 627
Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Physik“ zum Sommersemester 2009 an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg	S. 629
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudien-gang Physik	S. 631

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Bibliothek der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
(im folgenden Fakultätsbibliothek)**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat aufgrund des § 10 Abs. 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 15.07.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen Frauen und Männer und können in der weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgabe und Funktion der Fakultätsbibliothek

- (1) Die Fakultätsbibliothek ist eine Betriebseinrichtung der Juristischen Fakultät und Teil des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg.
- (2) Als Präsenzbibliothek dient sie den Studien-, Lehr- und Forschungsaufgaben der Juristischen Fakultät.
- (3) Die Fakultätsbibliothek steht den Mitgliedern und Angehörigen der Juristischen Fakultät offen. Sie kann von Mitgliedern und Angehörigen anderer Fakultäten und Universitäten benutzt werden, sofern die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze das zulässt. Der geschäftsführende Direktor oder sein Vertreter (§ 2 Abs. 1) kann bei begründetem Interesse auch anderen Personen die Benutzung gestatten.

§ 2 Leitung

- (1) Der Dekan der Juristischen Fakultät ist geschäftsführender Direktor der Fakultätsbibliothek. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstandes oder durch ein von der Fakultät für Angelegenheiten der Bibliothek beauftragtes Mitglied der Juristischen Fakultät (Bibliotheksbeauftragter) vertreten lassen. Die in der Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Heidelberg festgelegten Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek bleiben unberührt.
- (2) Der Juristischen Fakultät obliegt die Entscheidung über die Zuweisung von Fakultätsmitteln für die Fakultätsbibliothek.
- (3) Der Dekan, beziehungsweise der Bibliotheksbeauftragte, kann sich bei der Entscheidung über Anschaffungen durch einen oder mehrere Personen (Fachreferenten) vertreten lassen.

§ 3 Öffnungszeiten der Fakultätsbibliothek

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Fakultätsbibliothek bekannt gegeben.
- (2) Arbeitsplätze und Kopiergeräte sind spätestens dreißig Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu räumen; Bücher sind zurückzustellen sowie aus der Ausleihe entlehene Bücher und Zeitschriften zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten, auch Schließungen werden durch Aushang und über die Homepage der Fakultätsbibliothek bekannt gemacht.

§ 4 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Zweck der Fakultätsbibliothek nicht beeinträchtigt wird. Sie sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung, den übrigen Benutzungsbestimmungen und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

-
- (2) Überbekleidung, Schirme, Mappen, Taschen und sonstige größere Gegenstände dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen und nicht vor der Bibliothek abgelegt werden. Sie sind in Schließfächern zu verwahren. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
 - (3) Grundsätzlich sind Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Verschießbare Wasserflaschen dürfen in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
 - (4) Das Rauchen ist im Bibliotheksbereich – einschließlich der Toiletten, Flure, Treppenhäuser und Balkone nicht erlaubt.
 - (5) In den Lesebereichen der Bibliothek ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer Ruhe zu wahren.
 - (6) Elektrische und elektronische Geräte (z. B. Laptops) dürfen nur in gesondert gekennzeichneten Bibliotheksräumen benutzt werden.
 - (7) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im gesamten Bibliotheksbereich – einschließlich der Toiletten, Flure, Treppenhäuser und Balkone – nicht erlaubt.
 - (8) Die Benutzer haben die Bibliothekseinrichtungen und das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln und bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Eintragungen und Unterstreichungen in den Büchern, Zeitschriften und Katalogen sowie das Herausreißen von Seiten sind verboten. Beim Kopieren ist auf eine schonende Behandlung des Bibliotheksguts zu achten.

§ 5 Nutzung von Arbeitsplätzen in den Bibliotheksräumen

- (1) Es dürfen nicht mehr als sechs Bücher gleichzeitig am Arbeitsplatz benutzt werden.
- (2) Nach der Benutzung ist jedes Buch an seinen Standort zurückzustellen. Das gilt auch, wenn Benutzer die Bibliothek für länger als eine Stunde verlassen.
- (3) Arbeitsplätze dürfen nicht länger als zwei Stunden unbenutzt belegt werden. Bei Zuwiderhandlung ist das Bibliothekspersonal zur Räumung berechtigt und kann die jeweiligen Gegenstände in Verwahrung nehmen.

08.08.2008

§ 6 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Fakultätsbibliothek stellt den Angehörigen der Juristischen Fakultät EDV-Arbeitsplätze zur Nutzung des elektronischen Informationsangebots zur Verfügung. Die Nutzer legitimieren sich mit ihrem UB-Benutzungsausweis.
- (2) Die Nutzung erfolgt im Rahmen des dienstlichen, wissenschaftlichen bzw. studienbezogenen Zwecks der Bibliothek. Die Reservierung von EDV-Arbeitsplätzen für Schulungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Individualnutzung. Jede private und kommerzielle Nutzung der EDV-Einrichtungen einschließlich der Internet-Zugänge – etwa für Computerspiele – ist unzulässig. Grundkenntnisse im Umgang mit Hardware und Anwendungsprogrammen werden vorausgesetzt.
- (3) Die EDV-Einrichtungen und -geräte sind bestimmungsgemäß zu handhaben. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind der Bibliotheksaufsicht unverzüglich mitzuteilen.
- (4) PC-Pool-Arbeitsplätze stehen den Mitgliedern der Juristischen Fakultät offen. Der Zugang kann reguliert werden. Die Reservierung für Schulungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Individualbenutzung. Das Bibliothekspersonal beschränkt die Beratertätigkeit im PC-Pool auf die Anleitung zur Nutzung der EDV-Einrichtungen. Fehldrucke gehen zu Lasten des Druckenden. Druckaufträge werden nach 48 Stunden gelöscht. Benutzer können eigene Datenträger ausschließlich für die Abspeicherung von Dateien verwenden. Für die Sicherung eigener Dateien sind sie selbst verantwortlich. Die Fakultätsbibliothek ist berechtigt, die Datenträger auf Virenbefall zu prüfen.
- (5) Bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur sind die einschlägigen urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten. Verstöße können den Ausschluss von der Benutzung nach sich ziehen. Das Wireless Local Area Network (W-LAN) der Fakultätsbibliothek steht nach schriftlicher Anmeldung den Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals, den Doktoranden sowie den Studierenden der Juristischen Fakultät auf eigene Verantwortung zur Benutzung offen.
- (6) Die in den §§ 9 und 10 dieser Benutzungsordnung niedergelegten Sorgfaltspflichten und Haftungsgrundsätze gelten entsprechend.
- (7) Die Fakultätsbibliothek bzw. ihr Träger schließt die Haftung für die Sicherung von Benutzerdaten und mangelhafte Softwareinstallationen aus.

§ 7 Ausleihe von Bibliotheksgut, Bibliotheksinterne Ausleihe

- (1) Die Fakultätsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek, deren Bücher nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen. Ausleihen sind in Sonderfällen möglich. Das Nähere regelt die Entleihordnung, die der Bibliotheksbeauftragte im Einvernehmen mit dem Dekan erlässt.
- (2) Viel nachgefragte Medien werden hinter der Ausleihtheke der Fakultätsbibliothek zur bibliotheksinternen Ausleihe vorgehalten. Bei Engpässen in der Ausleihe können Bücher zeitlich befristet und zahlenmäßig beschränkt ausgegeben werden.

§ 8 Kontrollen beim Betreten und Verlassen der Bibliotheksräume

- (1) Die Benutzer der Fakultätsbibliothek haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Beim Verlassen der Fakultätsbibliothek sind mitgeführte Bücher, Manuskripte und dergleichen dem Aufsicht führenden Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 9 Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Fakultätsbibliothek aus Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen entstehen. Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.

Die Höhe der Ersatzleistung setzt die Bibliothek fest.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, auf mitgeführte Gegenstände zu achten. Die Haftung der Universität für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung dieser Gegenstände, auch durch Dritte,, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Gegenstände, die in den Schließfächern in der Fakultätsbibliothek aufbewahrt werden.
- (2) Die Universität haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden aufgrund fehlerhafter Bibliotheksleistungen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bibliotheksordnung oder die Entleihordnung oder bei strafbaren Handlungen während der Benutzung der Fakultätsbibliothek kann der Dekan bzw. der Bibliotheksbeauftragte den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen. Für Eilfälle kann der Dekan das Hausrecht dem Inhaber einer Professur der Juristischen Fakultät, dem Fakultätsgeschäftsführer oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät übertragen. Ist keine zuständige Person erreichbar, trifft das Aufsichtspersonal vorläufige Anordnungen auf Grund des Hausrechts. Die Gründe sind anzugeben. Auf Verlangen ist dem Betroffenen ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 12 Gebühren

Die Benutzung der Fakultätsbibliothek durch Mitglieder und Angehörige der Universität Heidelberg ist gebührenfrei. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO) des Landes Baden-Württemberg.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Benutzungsordnungen außer Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors und durch Aushang bekannt gemacht.

Heidelberg, den 25.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Instituts für Pflanzenwissenschaften

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.07.2008 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Instituts für Pflanzenwissenschaften beschlossen:

Präambel

Das Institut für Systematische Botanik und Pflanzengeographie [INF345] mit dem Botanischen Garten [INF340] und Herbarium [INF324], die Einrichtung Zellenlehre [INF230] und das Botanische Institut [INF360] haben sich am 01. August 2001 zusammengeschlossen und das

HEIDELBERGER INSTITUT FÜR PFLANZENWISSENSCHAFTEN (HIP)

gegründet.

Ein zentrales Ziel des Zusammenschlusses zum HIP ist die Zusammenführung der Pflanzenwissenschaften in einem Gebäude, in dem zentrale wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen zusammengefasst werden. Bis zur Integration der insgesamt sechs Abteilungen in einem Gebäude werden die Forschungsgruppen des HIP an verschiedenen Orten untergebracht sein (INF360, INF345, INF340, INF230). Die Übergangszeit wird durch die vorliegende VBO geregelt. Diese trägt der derzeit noch dezentralen Unterbringung der Abteilungen Rechnung.

1. Abschnitt Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des HIP

- (1) Das HIP ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt der Dekan.
- (2) Vorrangige Aufgabe des HIP ist es, die Pflanzenwissenschaften von der Biodiversität über die Zellbiologie und Physiologie bis hin zu den molekularen Grundlagen der Biotechnologie in Forschung und Lehre zu vertreten.

Weitere Aufgaben sind

- die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Förderung wissenschaftlicher Kooperationen,
- die Förderung des Technologietransfers sowie
- der Ausbau zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich.

§ 2 Abteilungen des HIP

Das HIP setzt sich aus sechs Abteilungen und der Einrichtung Botanischer Garten zusammen

Abteilung I: **Biodiversität und Pflanzensystematik**
INF345

Abteilung II: **Pflanzliche Zellbiologie**
INF230

Abteilung III: **Molekulare Physiologie der Pflanzen**
INF360

Abteilung IV: **Molekulare Biologie der Pflanzen**
INF 360

Abteilung V:**Zellchemie**
INF 360

Abteilung VI:**Entwicklungsbiologie der Pflanzen**
INF 230

Einrichtung **Botanischer Garten und Herbarium (HEID)**
INF340

Die Abteilungen werden jeweils von einem Professor geleitet. Die Leiter der Abteilungen tragen die Amtsbezeichnung "**Direktor am Heidelberger Institut für Pflanzenwissenschaften**"¹. Der Direktor der Abteilung I ist gleichzeitig Direktor der Einrichtung **Botanischer Garten/Herbarium (HEID)**. Die Direktoren leiten die Abteilungen und entscheiden über alle ihre jeweiligen Abteilungen betreffenden Angelegenheiten.

§ 3 Forschungsgruppen

- (1) Die Abteilungen unterhalten Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (FGL), akademischen Mitarbeitern und (ggf.) den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des HIP (§1) arbeitet jede Forschungsgruppe selbständig an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrprogramm des HIP gemäß den Lehrdeputaten. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab (§6(1)).
- (2) FGL sind Hochschullehrer i.S. von § 10 Abs. 1 Ziffer 1. LHG, außerplanmäßige Professoren sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Nachwuchsgruppenleiter bzw. in die FGL aufgenommenen akademischen Mitarbeiter, deren Arbeitsbereiche jeweils einer der Abteilungen des HIP zugewiesen sind. Forschungsgruppenleiter sind Mitglieder der FGL-Versammlung (§ 4).

12.08.2008

¹ Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

- (3) Über die Verteilung von Mitteln der Abteilung an die einzelnen Forschungsgruppen entscheidet jeweils der Direktor der Abteilung, der die Forschungsgruppe zugeordnet ist. Über die Verwendung der Ausstattung innerhalb einer Forschungsgruppe entscheidet ihr FGL, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren FGL gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen des HIP (§7) stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen sowie die Ausstattung dieser Forschungsgruppen mit Raum, Personal- und Sachmitteln werden vom Direktor der jeweiligen Abteilung nach Anhörung des jeweiligen FGL – Leiters und der FGL-Versammlung (§4) getroffen. In Konfliktfällen trifft das Direktorium eine abschließende Entscheidung. Die Bestellung von Forschungsgruppenleitern erfolgt durch die Forschungsgruppenleiterversammlung auf Vorschlag des Abteilungsdirektors. Ebenso können akademische Mitarbeiter auf Beschluss des HIP-Direktoriums mit Stimmrecht in die FGL-Versammlung (§4) aufgenommen werden.

§ 4 Forschungsgruppenleiterversammlung

- (1) Alle FGL (§3(2)) bilden zusammen die Forschungsgruppenleiter(FGL)-Versammlung. Diese tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen, davon einmal vor Erstellung des Lehrangebots für das kommende Semester. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Direktor des HIP oder auf Antrag von mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor (§5(2)) unterrichtet die FGL-Versammlung über alle das HIP betreffenden Fragen. Die FGL-Versammlung beschließt gemäß § 6 über alle Anträge zu den unter §6 aufgeführten zentralen Aufgaben. Jeder FGL hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren.
- (3) Die Gruppe der am HIP tätigen Doktoranden und die Gruppe der am HIP tätigen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter entsenden jeweils einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in die FGL-Versammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 5 Leitung des HIP und seiner Abteilungen

(1) Direktorium

Die Direktoren der Abteilungen (§2) bilden zusammen das Direktorium des HIP. Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber zweimal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium über alle Angelegenheiten des HIP; insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel (§ 8). Beschlüsse des Direktoriums bedürfen der Zustimmung aller ihrer Mitglieder.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der geschäftsführende Direktor (GD) des HIP sowie sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren von den am HIP hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel 2 Jahre. Abwahl durch eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten Institutsmitglieder gem. Satz 1 ist möglich. Der GD führt die laufenden Geschäfte des HIP mit Ausnahme des Botanischen Gartens/Herbarium, setzt die Beschlüsse der FGL-Versammlung um und vertritt das HIP in den Gremien der Universität. Dem GD ist ein Sekretariat zugeordnet (§7(1) VI).

(3) Direktoren am HIP

Als Direktor am Heidelberger Institut für Pflanzenwissenschaften (§2) leitet ein Professor die ihm zugeordnete Abteilung. Für den Fall seiner Verhinderung ernennt er einen Stellvertreter, wobei die FGL der Abteilung ein Vorschlagsrecht haben. Der Stellvertreter muss Mitglied des HIP und mindestens habilitiert sein. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er vom Sekretariat seiner Abteilung unterstützt.

(4) Der geschäftsführende Direktor informiert alle hauptberuflich im HIP tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

§ 6 Zentrale Aufgaben des HIP

Die FGL-Versammlung berät und beschließt, unbeschadet der im Gesetz, der Grundordnung oder anderen Satzungen der Universität (z.B. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) anderen Gremien der Universität zugewiesenen Zuständigkeiten, über folgende zentrale Aufgaben:

- (1) Gemeinsame Lehrpläne oder Lehrveranstaltungen der Pflanzenwissenschaften für
 - die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften,
 - den Lehramtsstudiengang Biologie,
 - Module zu weiteren Studiengängen,
 - die Graduiertenausbildung,
 - für Studierende anderer Fakultäten mit Studien-Nebenfach Biologie
- (2) die Beteiligung des HIP an neuen Studiengängen
- (3) die Aufstellung des Semester-Angebotes an Lehrveranstaltungen
- (4) Vorschläge zur Ausrichtung und Ausschreibung von Professuren und zur Einrichtung und Ausschreibung von anderen FGL-Stellen.
- (5) Vorschläge zur Einrichtung neuer und Ausbau bestehender zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich (§7).

§ 7 Infrastrukturelle Einrichtungen des HIP

- (1) Das HIP bietet im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten allen beteiligten Forschungsgruppen zentral die folgenden wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen an:
 - I. Pflanzentransformation
 - II. Pflanzenanzucht
Die Einrichtung des Botanischen Garten kann die Anzucht und Kultivierung von Forschungspflanzen für die Abteilungen I-VI im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor allem im Freilandbereich übernehmen. Weitere Gewächshäuser (INF360, INF230) werden von den jeweiligen Abteilungen betrieben.

- III. Metabolit-Analytik
- IV. Elektronenmikroskopie & CLS-Mikroskopie
- V. EDV-Pool & Bibliotheksverwaltung
- VI. Zentrale Werkstatt*
- VII. Sekretariat des HIP
Koordination von Forschung, Lehre und Verwaltung

- (2) Die genannten zentralen Einrichtungen werden durch die Direktoren vor Ort verwaltet. Die Verwendung der vom Direktorium bereitgestellten Ausstattung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen

Die jeweiligen Abteilungen sorgen für die Kontinuität der personellen und gerätemäßigen Ausstattung der zentralen Einrichtungen. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- (3) Für die Verwaltung der einzelnen Abteilungen, für die verwaltungsmäßige Koordination des HIP und auch für die kontinuierliche Betreuung der Infrastruktur erfüllen die akademischen Räte eine zentrale Funktion.
- (4) Die Einrichtung zusätzlicher zentraler Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Direktoriums sowie der Mehrheit der FGL-Versammlung. Ansonsten gelten die Bestimmungen nach §7(2).
- (5) Aufgaben des Personals in den zentralen Dienstleistungen sind insbesondere:
- Durchführung von Auftragsarbeiten für die Forschungsgruppenleiter
 - Betreuung/Einweisung von Mitarbeitern, die Geräte/Methoden selbständig (unter Aufsicht) nutzen wollen

**bis zur Zusammenführung in einem Gebäude wird die Werkstatt-Leistung für die Abteilung Zellbiologie durch das Institut für Zoologie geleistet (INF230)*

§ 8 Zentrale Mittel des HIP

Bis zur Zusammenführung der Abteilungen des HIP in einem Gebäude entscheiden die Abteilungen über die ihnen zugewiesenen Mittel und Stellen (dezentrale Bewirtschaftung - § 9).

Auf einstimmigen Beschluss des Direktoriums wird für zentrale Leistungen, die nicht einer der Abteilungen zugeordnet werden können, eine Umlagenregelung getroffen, gemäß der von den Abteilungen jährlich Mittel für folgende zentrale Leistungen bereitgestellt werden:

- (1) Sekretariat des HIP - Aufgabenbereiche: Unterstützung des GD (§5(2)), Verwaltung zentraler Mittel, Koordination der Lehre, Unterstützung abteilungsübergreifender Forschungsaktivitäten.
- (2) Fonds für zentrale Leistungen - Für die Neueinrichtung zentraler Dienstleistungen nach §7(4) und für innovative Beschaffungen.
- (3) Sonstige vom Direktorium durch Beschluss zugewiesene Aufgaben.

§ 9 Dezentrale Bewirtschaftung

- (1) Für die Verwendung der räumlichen, personellen und finanziellen Ausstattung der Abteilungen bzw. der Einrichtung des Botanischen Gartens treffen die verantwortlichen Direktoren interne Regelungen, die mit dem Direktorium abgestimmt werden und schriftlich niederzulegen sind.
- (2) Die Abteilungen II und VI einerseits sowie die Abteilungen III, IV und V andererseits sind jeweils in einem Gebäude untergebracht. Aus diesem Grund treffen jeweils die Direktoren der innerhalb eines Gebäudes angesiedelten Abteilungen für diese gemeinsame interne Regelungen. In diesen wird u.a. festgelegt, wie sich die Direktoren in der Verwaltung der gemeinsam zu nutzenden räumlichen und personellen Infrastruktur ablösen.
- (3) Insbesondere gewährleisten die internen Regelungen allen Forschungsgruppenleitern nach §3(2) eine angemessene und leistungsbezogene Beteiligung an den personellen und sachlichen Mitteln des Instituts.

2. Abschnitt Benutzungsordnung

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem HIP zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Botanik (Pflanzenwissenschaften) betreiben, sind berechtigt, das HIP entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der GD (§5(2)) regelt nach Beratung mit den am HIP hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können von den Abteilungsdirektoren als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ist das zentrale Sekretariat des HIP zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Benutzung des HIP durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. § 13 bleibt unberührt. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§11 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das HIP und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelung zu benutzen.
Für den Botanischen Garten und Herbarium gelten Sonderregelungen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das HIP und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des HIP sorgfältig und schonend zu benutzen;

3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem GD zu melden;
 4. in den Räumen des HIP und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals des HIP Folge zu leisten.
- (3) Der GD ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom GD zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Hausverbote, die einen Zeitraum von mehr als einer Woche umfassen, werden vom Rektor der Universität erlassen.

§ 13 Nutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung des HIP durch Mitglieder der Universität ist – unbeschadet der Kostenerstattungsregelung unter § 7 Abs. 2 – kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Für die Benutzung des HIP durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

08.08.2008

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der VBO des HIP tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 25.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Verleihung der Bezeichnungen
„Seniorprofessor Distinctus“ und „Seniorprofessor“**

Der Senat hat gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 15.07.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnungen
„Seniorprofessor Distinctus“ und „Seniorprofessor“**

- (1) Das Rektorat kann herausragenden Professoren, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessor distinctus“ auf Lebenszeit verleihen.
- (2) Auf Antrag einer Fakultät kann das Rektorat entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren befristet auf die Dauer ihrer anschließenden Tätigkeit an der Universität die Bezeichnung „Seniorprofessor“ verleihen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Chemie**

vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 7. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2006, S. 46), geändert am 14. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Dezember 2007, S. 2903), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

In § 16 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Anlage 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang Physik**

vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 22. September 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 477), zuletzt geändert am 22. Juli 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2005, S. 271), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt."

2. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "vom Fakultätsrat" gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2008

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die
Master-Studiengänge Moderne Sprach- und
Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät
– Allgemeiner Teil –**

vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil – für die Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2008 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Master-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume sowie die maschinelle Sprachverarbeitung.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungsordnungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und nach Maßgabe der Besonderen Teile entweder
 1. 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder
 2. 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung im gewählten Studiengang und 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach bzw. einen Ergänzungsbereich.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnung aufgeführt.

- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Masterprüfungsordnungen aufgeführt.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Master-Studiengangs an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

-
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im gewählten Master-Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen näher definiert sind.
- (3) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn
 1. alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach und ggf. alle Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach bzw. im Ergänzungsbereich im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gewählten Master-Studiengang oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 3. der Prüfling die Master-Prüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Master-Prüfungsordnung, ggf. auch der Prüfungsordnung für das Begleitfach bzw. den Ergänzungsbereich, aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 - 2. der Masterarbeit,
 - 3. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im Hauptfach. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. In der mündlichen Anschlussprüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Die weiteren Themen der Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der Masterarbeit und weiteren Gebieten, für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
6. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Besonderen Teilen aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 gestellt werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt 5 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden i.d.R. alle Modulnoten des Hauptfachs und die Masterarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Abweichungen hiervon werden in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Master-Prüfung auch das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2008

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Umwandlung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs
„Konferenzdolmetschen“ an der Neuphilologischen Fakultät
der Universität Heidelberg
in einen konsekutiven Studiengang
zum WS 2008/2009**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.07.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der formalen Umwandlung des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen von einem nicht-konsekutiven zu einem konsekutiven Studiengang zum WS 2008/09 wird zugestimmt.

Heidelberg, den 24.07.2008

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des nicht konsekutiven Masterstudiengangs
„Diakonie – Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis“
zum WS 2008/2009
an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs-, Zulassungs- und Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Diakonie – Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis“ wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Diakonie – Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 22.04.2008 (Az.: 41-812.69-40/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013.

Heidelberg, den 24.07.2008

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des BA-Studiengangs „Mathematik“
und
Aufhebung des gleichnamigen Diplomstudiengangs
zum WS 2008/09
an der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik sowie der Aufhebung des Diplomstudiengangs Mathematik zum Wintersemester 2008/09 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 22.07.2008 (Az.: 41-812.5-56/1) zugestimmt. Die Genehmigung des BA-Studiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013.

Heidelberg, den 04.08.2008

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs
„Non Profit Management and Governance“
zum WS 2008/2009
an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung eines weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit Management and Governance“, der Prüfungs-, Zulassungs- und Gebührenordnung für diesen Studiengang wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Non Profit Management and Governance“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 16.07.2008 (Az.: 41-812.69-42/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013.

Heidelberg, den 04.08.2008

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Physik“
zum Sommersemester 2009
an der Fakultät für Physik und Astronomie
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Physik wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Physik“ zum Sommersemester 2009 mit Erlass vom 14.07.2008 (Az.: 41-812.69-43/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013.

Heidelberg, den 04.08.2008

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den
Masterstudiengang Physik

vom 25. Juli 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juli 2008 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Master-Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang Physik vermittelt tiefer gehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Physik und nach Wahl der Studierenden auch angrenzender Fachgebiete.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die zur Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Physik und Astronomie, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.

- (3) Das Lehrangebot dient der Vertiefung und der Spezialausbildung in mehreren Teilbereichen der Physik bzw. angrenzender Fachgebiete. Das letzte Studienjahr ist als Forschungsphase konzipiert, in der die Master-Studenten selbstständig wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur Erschließung neuartiger Sachverhalte erlernen. Das Lehrangebot umfasst die in den Anlagen 1 bis 3 aufgelisteten Module. Es beinhaltet einen Wahlpflichtbereich im Kursprogramm der Physik mit 16 LP/CP (Kursprogramm), einen Wahlpflichtbereich zur Vertiefung einzelner Bereiche der Physik im Umfang von 14 LP/CP (Vertiefungsbereich Physik) und einen Wahlbereich von bis zu 24 LP/CP, in dem Module aus angrenzenden Fachgebieten, aus dem Bereich „übergreifende Kompetenzen“ sowie auch weitere Module aus dem Physikangebot der Fakultät frei gewählt werden können (Wahlbereich). Weiter 6 LP/CP werden für die mündliche Abschlussprüfung vergeben. Die Forschungsphase besteht aus den beiden Pflichtmodulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ mit je 15 LP/CP und der Master-Arbeit mit 30 LP/CP. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtbereiche, Wahlbereich und Forschungsphase) beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden zum überwiegenden Teil in englischer, zum Teil aber auch in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Physik und je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fächer experimentelle und theoretische Physik sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden; die bzw. der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

-
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre/seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden von der Fakultät bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
 - (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
 - (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Master-Studiengang Physik lehren.

-
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
 - (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
 - (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
 - (5) Als Prüferinnen und Gutachterinnen bzw. Prüfer und Gutachter für die Master-Arbeit können nur Prüfende gemäß Abs. 2 bestellt werden, die hauptamtlich an der Fakultät für Physik und Astronomie Heidelberg tätig sind. Prüferinnen und Prüfer gemäß Abs. 1, für die Satz 1 nicht gilt, können zu Prüferinnen und Gutachterinnen bzw. Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweite Prüferin oder Gutachterin bzw. als zweiter Prüfer oder Gutachter eine Prüferin bzw. ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird.
 - (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Physik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

-
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
 - (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.
 - (6) Wurden im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs Studienleistungen erbracht, die in Art, Umfang und Anforderungen einem Wahlpflichtmodul des Kursprogramms im Master-Studiengang entsprechen, so wird der/dem Studierenden ein Wahlpflichtmodul des Kursprogramms erlassen. Die dafür vorgesehenen Leistungspunkte müssen dann durch zusätzliche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in Physik erbracht werden.
 - (7) Eine Anerkennung der Leistungen einer auswärtigen Hochschule kann versagt werden, wenn mehr als 50 der zum Master benötigten Leistungspunkte oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.
 - (8) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die mündliche Abschlussprüfung
 4. die Master-Arbeit
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen ist festzuhalten und dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zu dieser zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss eines Moduls abgeschlossen sein.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.
- (6) Einzelne Module können unbenotet bleiben, in diesen Fällen wird nur das Bestehen bescheinigt. Das Ergebnis geht in diesen Fällen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Module sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Beim Modul Master-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, bei Wahlpflichtmodulen des Kursprogramms Physik innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Kreditpunkte nicht bestandener Wahlpflicht- oder Wahlmodule können durch die Kreditpunkte anderer entsprechender Module ersetzt werden. Die Master-Arbeit sowie die beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ der Forschungsphase können nicht ersetzt werden.

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß den Anlagen 1 bis 3
 2. einer mündlichen Abschlussprüfung
 3. der Master-Arbeit
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Master-Studiengang Physik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist
 2. seinen Prüfungsanspruch im Fach Physik, in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramts-Studiengang Physik nicht verloren hat.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer die Wahlpflichtmodule in Physik absolviert hat und eine Studienleistung im Vertiefungsbereich Physik und im Wahlbereich im Umfang von insgesamt mindestens 20 LP/CP sowie eine Gesamtstudienleistung von mindestens 46 LP/CP erbracht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Physik, einem anderen Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramts-Studiengang Physik nicht erloschen ist.

-
- (4) Für die Zulassung zu den Pflichtmodulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der mündlichen Abschlussprüfung vorzulegen. Für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ erforderlich.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Antrag auf Verleihung des Master-Grads ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Studienfach Physik (Anlagen 1 bis 3) und über den erfolgreichen Abschluss einer Master-Arbeit;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Prüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Physik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung im Lehramts-Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Physik nicht erloschen ist.
- (7) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (9) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Physik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Abs. 3 Nr. 3 verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Diplom-Studiengang Physik oder im Lehramts-Studiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Kollegialprüfung in Physik, die gemeinsam von je einer berechtigten Prüferin bzw. einem Prüfer aus dem Gebiet der theoretischen und experimentellen Physik durchgeführt wird. Sie dauert 60 Minuten.
- (2) Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ausgehend von einem tiefen und umfassenden Verständnis der physikalischen Grundlagen, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Forschungsbereichen zu erkennen, und dass er in wenigstens einem Forschungsgebiet der Physik vertiefte Kenntnisse erworben hat.
- (3) Inhalt der Prüfung sind zwei vom Prüfling zu benennende Wahlpflichtmodule aus dem Kursprogramm der Physik sowie weitere Module aus dem Vertiefungsbereich Physik im Umfang von mindestens 14 LP/CP.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Physik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.

-
- (3) Vor Beginn der Master-Arbeit absolviert der Prüfling die beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ unter Anleitung des Prüfungsberechtigten (Betreuers) nach (2), bei dem er auch die Master-Arbeit anfertigen möchte. Auf Antrag weist der Dekan dem Prüfling einen solchen Betreuer zu. Die beiden Vorbereitungskurse dienen zum einen der Einarbeitung in das Themengebiet der geplanten Master-Arbeit (Modul „Fachliche Spezialisierung“), zum anderen dem Erwerb der erforderlichen technischen und methodischen Fähigkeiten sowie der Projektplanung (Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“). Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema bzw. Themengebiet besteht nicht.
 - (4) Die Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ dauern in der Regel jeweils 3 Monate und müssen vom Betreuer unmittelbar danach bewertet werden. Nach erfolgreichem Abschließen des Moduls „Fachliche Spezialisierung“ hat der Prüfling das Recht das Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und die Master-Arbeit bei seinem Betreuer zu durchzuführen oder ohne Angabe von Gründen beides bei einem anderen Betreuer zu absolvieren.
 - (5) Der Prüfling muss die Master-Arbeit spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
 - (6) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
 - (7) Das Thema der Master-Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Dekan dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (8) Der Umfang der Master-Arbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist auf gemeinsamen Antrag von Prüfling und Betreuer vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (10) Die Master-Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (11) Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 5 Abs. 5 bewertet, von denen die oder der eine die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit ist. Die oder der andere wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß § 5 Abs. 5 benannt. Ein Prüfer muss Professorin oder Professor der Fakultät für Physik und Astronomie sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.

- (5) Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 18 Präsentation der Master-Arbeit

- (1) Als Teil der Master-Arbeit muss der Inhalt der Arbeit vom Studierenden mündlich vorgestellt werden. In dieser Vorstellung sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen bzw. Prüfern verteidigt werden. Die Präsentation soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Master-Arbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit zu absolvieren.
- (2) Die Vorstellung der Master-Arbeit wird in Anwesenheit der beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 17 Abs. 3 abgehalten. Ihr Ergebnis soll in die Bewertung der Master-Arbeit durch die beiden Prüfenden eingehen.
- (3) Die mündliche Präsentation der Master-Arbeit dauert 30 bis 60 Minuten.
- (4) Die Präsentation der Master-Arbeit wird innerhalb der Fakultät bekannt gemacht. An ihr können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Fakultätsmitglieder der Physik sowie Studierende, die zu einem späteren Termin ihre Master-Arbeit vorstellen wollen, teilnehmen. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten entsprechend § 3, Abs. 3 bestanden und die mündliche Abschlussprüfung, die beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ sowie die Master-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der einzelnen Module in den Anlagen 1 bis 3 und der Master-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 20 Master-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.
- (3) Darüber hinaus wird am Ende eines jeden Semesters eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis oder im Rahmen einer Abschlussveranstaltung erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird wie das Master-Zeugnis zweisprachig in Englisch und Deutsch ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juli 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Übersicht Master-Studium

Module	Code	CP
Kursprogramm (Wahlpflicht) Zwei der folgenden Module sind zu absolvieren*: (1) Theoretical Statistical Physics (2) Theoretical Astrophysics (3) Particle Physics (4) Condensed Matter Physics (5) Advanced Atomic, Molecular and Optical Physics (6) Environmental Physics (7) Observational Astronomy	MKTP1 MKTP2 MKEP1 MKEP2 MKEP3 MKEP4 MKEP5	8 8 8 8 8 8 8
Gesamtpunktzahl Kursprogramm		16
Vertiefungsbereich Physik (Wahlpflicht) Fortgeschrittenenseminar aus Vertiefungsgebiet Weitere Module aus Teilbereichen der Physik	MVSem Anlage 2	2 12
Gesamtpunktzahl Vertiefungsbereich Physik		14
Wahlbereich Wahlmodule aus der Physik oder angrenzendem Fachgebiet Module aus dem Angebot „Übergreifende Kompetenzen“	Anlage 3	24
Gesamtpunktzahl Wahlbereich		24
Mündliche Abschlussprüfung (Pflicht) Abschlussprüfung über zwei Wahlpflichtmodule des Kursprogramms und den Modulen im Vertiefungsbereich Physik	MPr	6
Gesamtpunktzahl Abschlussprüfung	MPr	6
Forschungsphase (Pflicht) Pflichtmodul „Fachliche Spezialisierung“ Pflichtmodul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ Master-Arbeit	MFS** MFP** MFA	15 15 30
Gesamtpunktzahl Forschungsphase		60
Leistungspunkte Master		120

*) Zu Beachten Sonderregelung siehe § 6 Abs. 6

**) Diese Module können in Abstimmung mit dem Betreuer auch Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 8 LP/CP enthalten.

Anlage 2: Vertiefungsbereich Physik (Wahlpflicht)

Für den Vertiefungsbereich Physik sind weitere Module aus ein bis zwei Wahlgebieten der Physik entweder aus dem Kursprogramm (siehe Anlage 1) oder aus dem speziellen zur Vertiefung von der Fakultät für Physik und Astronomie angebotenen Programm im Umfang von mindestens 14 LP/CP zu absolvieren. Diese Module können zusätzlich auch für den Wahlbereich (Anlage 3) verwendet werden. Die unten angegebene Tabelle zeigt eine Auswahl von regelmäßig im Master angebotenen Lehrveranstaltungen. Weitere Module sind im Modulhandbuch des Master-Studiengangs aufgeführt.

Das Studiengangebot im Vertiefungsbereich Physik wird nicht immer in einem festen Turnus angeboten. Das jeweils verfügbare Angebot an Spezialvorlesungen und Seminaren sind dem aktuellen Master-Modulhandbuch Physik sowie dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei der Planung des Vertiefungsbereichs sollen vor allem die im Modulhandbuch aufgeführten Modellstudienpläne als Orientierung dienen; dies erleichtert in der Regel die Wahl eines kohärenten Vertiefungsgebietes.

Module	Code	CP
Astronomy and Astrophysics		
Observational Methods	MVAstro1	6
Stellar Astronomy and Astrophysics	MVAstro2	6
Galactic and Extragalactic Astrophysics	MVAstro3	6
Cosmology	MVAstro4	6
Atomic, Molecular and Optical Physics		
Experimental Optics and Photonics	MVAMO1	4
Theoretical Quantum Optics and Photonics	MVAMO2	4
Ultracold Quantum Matter and Quantum Engineering	MVAMO3	4
Biophysics		
Introduction to Biophysics	MVBio1	6
Theoretical Biophysics	MVBio2	6
Condensed Matter Physics		
Low Temperature Physics	MVCMP1	6
Surfaces and Nanostructures	MVCMP2	6

08.08.2008

Module	Code	CP
Environmental Physics		
Atmospheric Physics	MVEnv1	3
Physics of Terrestrial Systems	MVEnv2	3
Physics of Aquatic Systems	MVEnv3	3
Physics of Climate	MVEnv4	3
Medical Physics		
Medical Physics I	MVMP1	6
Medical Physics II	MVMP2	6
Particle Physics		
Advanced Topics in Particle Physics	MVHE1	4
Physics of Particle Detectors	MVHE2	4
The Standard Model of Particle Physics	MVHE3	8
Theoretical Physics		
Quantum Field Theory I	MVTheo1	8
General Relativity	MVTheo2	8
Condensed Matter Theory	MVTheo3	8
Quantum Field Theory II	MVTheo4	8

Anlage 3: Wahlbereich

Im Wahlbereich müssen insgesamt 24 LP/CP aus Bereichen der Physik, einem angrenzenden Fachgebiet oder dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ gewählt werden. In der Physik stehen dabei die Module aus dem Kursprogramm und dem Vertiefungsbereich Physik (Anlagen 1 und 2) zur Verfügung.

Darüber hinaus können Wahlmodule anderer Fakultäten aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik der Bildgebung (Physics of Imaging)
- Mathematik
- Philosophie
- Physiologie
- Wirtschaftswissenschaften

Ziel eines Studienblocks aus diesen Bereichen ist es, Kompetenzen in einem Nachbarggebiet der Physik zu gewinnen, die insbesondere für erfolgreiches wissenschaftlich interdisziplinäres Arbeiten in einem Grenzgebiet der Physik oder einem Anwendungsbereich der Physik erforderlich sind. Die Fächer bieten hierfür abgestimmte Module an, die in der Regel mehrere zusammenhängende Teilmodule über 2 Semester umfassen.

Andere Wahlfächer können auf formlosen Antrag in begründeten Ausnahmefällen gewählt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zusätzlich können im Wahlbereich Module aus dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ gewählt werden. Den Master-Studierenden wird empfohlen Leistungen aus diesem Bereich im Umfang von etwa 6 LP/CP zu absolvieren. Das Angebot hierzu ist im jeweils aktuellen Master-Modulhandbuch Physik ausgewiesen; darüber hinaus kann auch auf das entsprechende Angebot im Bachelor-Studiengang Physik zurückgegriffen werden, soweit Module vergleichbaren Inhalts im Bachelor-Studium nicht bereits absolviert wurden.

Vorschläge zur Ausgestaltung des Wahlbereichs sind in Modellstudiengängen im Modulhandbuch für den Master-Studiengang Physik aufgeführt.

08.08.2008

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Vergabe der "ECTS-Grade" für eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung entspricht folgender Zuordnung:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – so weit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.